

16.06.2015

Gesetzentwurf

der Fraktion der PIRATEN

13. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

A Problem

Die Höhe der Abgeordnetenbezüge richtet sich u.a. nach den finanziellen Aufwendungen, die ein Mitglied des Landtags für seine Mandatstätigkeit aufbringen muss. Die Kosten für Fahrten, Büromaterial oder die Miete eines Wahlkreisbüros sind in Nordrhein-Westfalen pauschal in den Abgeordnetenbezügen enthalten.

Ein wesentlicher – oft der größte – Posten bei den Ausgaben sind für viele Mitglieder des Landtags die Mandatsträgerbeiträge an die Parteien, die bis zu 10% der Abgeordnetenbezüge ausmachen. Die SPD-Fraktion nennt in einer weitverbreiteten Beispielrechnung einen Durchschnittswert von 980 Euro monatlich für regelmäßige Geldleistungen der Abgeordneten an die Partei.

Die staatliche Parteienfinanzierung soll die Unabhängigkeit der Parteien sichern. Durch Mandatsträgerbeiträge, die einen Großteil der Parteieinnahmen ausmachen können, kommt es zu einem Ungleichgewicht auch bei der Parteienfinanzierung. Je 100 Euro Mandatsträgerbeitrag fließen durch die Regeln der Parteienfinanzierung bis zu 273 Euro an das MdL und die Partei. Dies ist eine Mehrfachfinanzierung und benachteiligt darüber hinaus nicht im Landtag vertretene Parteien, die jedoch eigentlich die volle staatliche Parteienfinanzierung erhalten sollten. Die institutionalisierten Mandatsträgerbeiträge sollen daher nicht weiter unterstützt werden.

Datum des Originals:

/Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die bisherige Praxis lässt darauf schließen, dass die Mandatsträgerbeiträge in den pauschalen Abgeordnetenbezügen implizit enthalten sind. Um die Abgeordnetenbezüge um die durchschnittliche Höhe der Mandatsträgerbeiträge zu kürzen, müsste die Anpassung der Bezüge rund fünf Mal ausgesetzt werden. In der laufenden Legislaturperiode wären das die Anpassungen zum 1. Juli 2015 und zum 1. Juli 2016.

Wird die Anpassung fünf Mal ausgesetzt, betragen die direkten jährlichen Einsparungen für den Landeshaushalt gut 2,7 Millionen Euro.

B Lösung

Durch eine Änderung des § 15 Absatz 4 Abgeordnetengesetz NRW wird die Anpassung der Bezüge nach § 15 Absätze 1 bis 3 Abgeordnetengesetz NRW zweimalig ausgesetzt.

C Kosten

Im ersten Jahr ergeben sich Einsparungen von 543.262,86 Euro.
Im zweiten Jahr ergeben sich Einsparungen von gut einer Millionen Euro.

	<p>Westfalen, die Veränderungsrate der Renten, des Arbeitslosengeldes II und der Sozialhilfe sowie des Verbraucherpreisindex.</p> <p>Dabei wird folgende Gewichtung zugrunde gelegt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bruttojahresverdienste (ohne Sonderzahlungen) der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (ohne öffentliche Verwaltung und ohne private Haushalte) nach der vierteljährlichen Verdiensterhebung mit einem Anteil von 27 Prozent,2. tarifliche Bruttoentgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der Tarifgruppe 15 in der höchsten Stufe nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) mit einem Anteil von 3 Prozent,3. Bruttomonatsbezüge einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 15 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 2 Prozent,4. aktueller Rentenwert mit einem Anteil von 15 Prozent,5. Eckregelsatz bzw. Regelleistung für Empfänger und Empfängerinnen von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II mit einem Anteil von 3 Prozent,
--	--

6. Verbraucherpreisindex mit einem Anteil von 50 Prozent.

§ 19 findet Anwendung. Die übermittelten Daten, die Berechnung und der Anpassungsbetrag werden als Landtagsdrucksache veröffentlicht und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten dem Landtag zur Befassung zugeleitet.

(3) Der Landtag beschließt zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5 entsprechend den in den Drucksachen errechneten Beträgen mit Wirkung jeweils zum 1. Juli desselben Jahres.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 entfällt die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge zum 1. Juli 2013 und zum 1. Juli 2014.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 30. Juni 2015 in Kraft.

Begründung

Artikel 1

Nach § 15 Absätze 1 bis 3 Abgeordnetengesetz NRW würden zum 1. Juli 2015 die Abgeordnetenbezüge von 8.612,00 Euro auf 8.765,29 Euro und die Bezüge zur Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung von 2.114,00 Euro auf 2.151,63 Euro um insgesamt 190,92 Euro gesetzlich erhöht.

Um die Abgeordnetenbezüge mittelfristig um den für die Mandatsträgerbeiträge vorgesehenen Betrag von durchschnittlich 980 Euro zu kürzen, wird durch eine Änderung des § 15 Absatz 4 Abgeordnetengesetz NRW die Anpassung der Bezüge nach § 15 Absätze 1 bis 3 Abgeordnetengesetz NRW zweimalig ausgesetzt. Weitere Aussetzungen müssten in den Jahren 2017, 2018 und 2019 folgen.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Dr. Joachim Paul

Marc Olejak

Oliver Bayer

und Fraktion